

NEUES ARCHIV

für die
Geschichte der Diözese Linz

6. Jahrgang

Linz 1989/90

Heft 3

INHALT

IV. DIE EHRENDOMHERREN VON 1925 BIS 1945

1. Johann Strobl (1851-1931)	389
2. Georg Wagnleithner (1861-1930)	391
3. Franz Stadler (1868-1936)	396
4. Wenzel Grosam (1877-1942)	399
5. Johann Steindl (1860-1933)	404
6. Josef Hemmelmayr (1863-1928)	406
7. Josef Pöschl (1865-1944)	407
8. Matthias Hufnagl (1867-1937)	409
9. Michael Pramer (1851-1935)	411
10. Michael Kraus (1854-1935)	413
11. Theodor Großmann (1870-1942)	414
12. Franz Aitzetmüller (1869-1947)	416
13. Karl Fruhstorfer (1875-1956)	418
14. Alois Schließleder (1875-1941)	418
15. Ludwig Weiß (1863-1949)	420
16. Josef Birgmann (1871-1962)	422
17. Josef Grosam (1874-1947)	424
18. Josef Bamberger (1882-1950)	427
19. Josef Starzinger (1874-1961)	429

V. DIE EHRENDOMHERREN SEIT 1945

1. Ignaz Traunwieser (1869-1962)	431
2. Franz Ohnmacht (1893-1954)	433
3. Heinrich Mayrhuber (1889-1959)	439
4. Franz Riepl (1884-1972)	442
5. Ludwig Aspöck (1884-1978)	444
6. Karl Göschlberger (1887-1972)	447
7. Franz Haidinger (1877-1971)	449
8. Leopold Brandstätter (1893-1974)	450
9. Alois Raster (1898-1979)	452
10. Karl Thöne (1909-1976)	455
11. Alois Dobretsberger (1904-1984)	457
12. Ferdinand Ansorge (1903-1984)	460
13. Johann Steinbock (* 1909)	462
14. Heinrich Hirscher (* 1920)	465
15. Johann Gütlinger (* 1915)	468
16. Reinhard Brzoska (1927-1988)	471
17. Johann Schicklberger (* 1930)	473

VI. DOKUMENTENANHANG

1. Errichtungsurkunde des Domkapitels in Linz (26. September 1816)	476
2. Stiftbrief für das "Marianische Kanonikat" in Linz (24. Juni 1899)	481
3. Alte Statuten des Domkapitels in Linz (10. Mai 1785)	483
4. Neue Statuten des Domkapitels in Linz (28. Jänner 1985)	486
Quellen- und Literaturverzeichnis	491
Abkürzungen	493

Wenn aber ein Kanoniker, was ferne sei, im Chore das hl. Offizium stört, unordentlich singt, im göttl. Kult nachlässig ist oder in einem anderen gravierenden Punkte fehlt, soll ihn der H. Dekan in brüderlicher Liebe mit aller Rücksicht zur Besserung mahnen; wenn er aber widerspricht und ungehorsam wäre oder anderswie sich gegen den H. Dekan erhebt und als unbelehrbar sich nicht bessert, soll er nach der Meinung des H. Dekan und des ehrw. Kapitels bestraft werden. Wenn aber, was der allgütige Gott gnädigst verhüten wolle, einer der Kanoniker skandalös lebt, z. B. wenn er Konkubinarier, Unzüchtiger, Wirtshaussitzer, Ehebrecher wäre, oder einen schweren Exzeß begeht, soll der H. Dekan sein Leben untersuchen und sachlich nach seinem und des Kapitels Gutdünken der Schuldige bestraft werden; und wenn es nötig sein sollte, soll auf Ausschluß aus dem Kapitel nach vorhergegangener Bekanntmachung an Se. Majestät mit ihm vorgegangen werden.

Schließlich fügen wir bei und verordnen wir, daß alle HH. Kanoniker unter sich friedlich und priesterlich leben, daß sie zur Erbauung des Volkes ihr Leben einrichten, sich den Statuten und Gepflogenheiten unseres Kapitels anpassen sollen. Damit aber keiner der HH. Kanoniker zur Entschuldigung Unwissenheit vorschützen könne, verfügen wir, daß diese Statuten alljährlich, wenn es dem H. Dekan angezeigt erscheint, oder ein Kanoniker installiert wird, im Kapitellokale öffentlich vorgelesen werden sollen.

Die Richtigkeit der Übersetzung nach den lateinischen Original-Statuten bestätigt:

Bischöfliches Ordinariat Linz, 30. März 1937

Ferd. Weinberger m.p. K. Dir.

Jos. Lugstein m.p.

4. Neue Statuten des Domkapitels in Linz (28. Jänner 1985)⁴

Aufgrund des Ersuchens des Domkapitels hat Diözesanbischof Maximilian Aichern die überarbeiteten Statuten genehmigt und auf zwei authentischen Exemplaren die Genehmigungsklausel angebracht:

"Um jede Rechtsunsicherheit auszuschließen, stelle ich fest, daß diese Statuten mit dem Tag meiner Genehmigung, das ist der 28. Jänner 1985, der 200. Jahrestag der Errichtung der Diözese Linz durch Papst Pius VI., in Kraft sind, und weise ausdrücklich auf die Bestimmung des Can. 505 CIC hin, wonach diese Statuten ohne meine Genehmigung oder ohne Genehmigung meines Nachfolgers nicht geändert oder aufgehoben werden können."

I. Präambel (Proömium)

Die Gründung des Linzer Domkapitels erfolgte im Jahre 1783 durch Kaiser Joseph II. mit der Gründung der Diözese Linz. Sie wurde ebenso wie die Diözesangründung kirchenrechtlich bestätigt durch die päpstliche Bulle "Romanus Pontifex" vom 28. Jänner 1785. Die Statuten des Domkapitels wurden durch den ersten Bischof von Linz, Ernst Johann Nep. Reichsgraf von Herberstein, "zur allerhöchsten Genehmigung" am 7. Mai 1784 eingereicht und dem Kapitel am 10. Mai 1785 übergeben.

Die in fast 200 Jahren erfolgten Veränderungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens, des kirchlichen Rechtes und der seelsorglichen Praxis ließen eine Neufassung

der Statuten dringend angezeigt erscheinen. Nach Erstellung eines Entwurfes (durch Kanonikus DDr. Peter Gradauer) hat sich das Kapitel in mehreren Sitzungen in den Jahren 1983 und 1984 mit der Ausarbeitung der neuen Statuten befaßt und nachstehende Formulierung beschlossen und dem Herrn Diözesanbischof Maximilian Aichern zur Bestätigung empfohlen.

II. Verfassung

1. Das Domkapitel ist gemäß Can. 503 CIC eine kollegiale juristische Person, ein Priesterkollegium, dem die Durchführung des feierlichen Gottesdienstes in der Kathedrale obliegt; darüber hinaus hat ein Domkapitel noch andere Aufgaben zu erfüllen, die ihm von Rechts wegen zukommen oder vom Diözesanbischof übertragen werden.

2. Das Domkapitel von Linz setzt sich als Kollegium zusammen aus acht Kanonikern, Domherren oder Domkapitulare genannt. Unter ihnen gelten sieben als "Kanoniker kaiserlicher Stiftung"; dazu kommt aufgrund der Zustiftung durch Bischof Franz Maria Doppelbauer im Jahre 1901 der "marianische Kanonikus" als Inhaber des 8. Kanonikates, auch "Kanonikus bischöflicher Stiftung" genannt.

Neben diesen 8 Kanonikern gibt es "canonici emeriti" und bis zu 6 "canonici honorarii", denen jedoch keine rechtserhebliche Mitgliedschaft im Kollegium der Domkapitulare zukommt.

3. Im Linzer Domkapitel gibt es drei Dignitäre: Dompropst, Domdechant und Domkustos.

III. Besetzung der Kanonikate

1. Der Diözesanbischof ist gemäß Can. 509 § 1 CIC bei der Ernennung der Domkapitulare frei. Bevor der Bischof die Ernennung eines Kanonikers vornimmt, wird er dem Domkapitel den Namen des in Aussicht Genommenen mitteilen und die Meinung der Domkapitulare anhören.

Die Domkapitulare ihrerseits können dem Bischof Vorschläge über geeignete Kandidaten unterbreiten, ohne daß der Bischof daran gebunden ist.

2. Zu Domkapitularen können - gemäß Can. 509 § 2 CIC - Priester bestellt werden, die sich durch besondere Kenntnis der kirchlichen Lehre, durch Unbescholtenheit in ihrem Lebenswandel auszeichnen sowie Erfahrung im kirchlichen Dienst besitzen.

Mit Rücksicht auf den Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. Juli 1983 kommen in erster Linie die Leiter diözesaner Ämter, soweit sie Priester sind, in Betracht.

IV. Aufgaben des Domkapitels

1. Die Domkapitulare stellen in besonderer Weise als brüderliche Gemeinschaft die Einheit des Presbyteriums mit dem Bischof dar. Sie übernehmen Ämter und Aufgaben im Dienste der Leitung der Diözese sowie im eigenen Kapitel.

2. Das Domkapitel verwaltet die Domkirche und ihr Vermögen sowie das Kapitelvermögen.

3. Die Domkapitulare sind wirkliche Konsistorialräte und unterstützen mit Rat und Tat den Bischof.

4. Aufgaben des Domkapitels als Collegium consultorum:

Gemäß Can. 502 § 3 CIC bildet das Domkapitel laut Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. Juli 1983 das Collegium consultorum. Von Rechts wegen sind daher dem Domkapitel folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Wahl des Diözesanadministrators nach Eintritt der Sedisvakanz (vgl. Can 419, Can. 421 § 1, Can. 422);
 - b) Anhörungsrecht bei der Bestellung des Diözesanökonomen (Can. 494);
 - c) Übernahme der Aufgaben des Priesterrates in der Zeit der Sedisvakanz (Can. 501 § 2);
 - d) Anhörungsrechte und Zustimmungsrechte bei Angelegenheiten der diözesanen Vermögensverwaltung (Can. 1277).
5. Gemäß Can. 463 § 1 n. 3 CIC sind die Domkapitulare zur Teilnahme an Diözesansynoden verpflichtet.

V. Liturgische Dienste des Kapitels in der Domkirche

1. Die Kanoniker beten täglich einen Teil des Stundengebetes gemeinsam möglichst in der Kathedrale, vorausgesetzt, daß es wenigstens drei Kapitularen möglich ist, dieser Verpflichtung zu entsprechen.
2. Es ist Pflicht eines jeden Domkapitulars, das Chorgebet und die sonntägliche Kapitelmesse mitzufeiern, sofern er nicht aus einem gerechten Grund verhindert ist. Als Entschuldigungsgründe gelten seelsorgliche und andere dienstliche Verpflichtungen, Krankheit und Urlaub.
3. Das Domkapitel übernimmt an den Sonntagen und Feiertagen in der Regel den Kapiteltottesdienst, soweit nicht eine bischöfliche Funktion vorgesehen ist. In diesem Falle wirken die Domkapitulare bei den Pontifikalgottesdiensten des Bischofs im Dom mit.
4. Die Chorferien dauern ab der zweiten Woche im Juli bis zur zweiten Woche im September (ausgenommen ist das Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel am 15. August).

VI. Ämter und Funktionen im Domkapitel

1. Die **Dignitäre** des Linzer Domkapitels: Dompropst, Domdechant, Domkustos werden von den Kanonikern frei gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
2. Die erste Dignität stellt der **Dompropst** dar. Er wird gemäß Can. 507 § 1 CIC von den Kanonikern gewählt.
 - a) Der Dompropst vertritt das Kapitel nach außen; er beruft die Kapitalsitzungen ein und leitet diese; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b) Er leitet alle Wahlhandlungen gemäß den Normen des kanonischen Rechtes (vgl. cc. 164 ff). Die Wahl des Dompropstes leitet der Domdechant.
3. Der **Domdechant** ist der Sprecher des Domkapitels ("os capituli") und ist zuständig für den liturgischen Dienst des Domkapitels. Er vertritt den Dompropst bei dessen Verhinderung.
4. Der **Domkustos** hat die Aufgabe, die umfassende Sorge des Domkapitels für die Domkirche wahrzunehmen.
5. Von den Domkapitularen werden ferner folgende Funktionen wahrgenommen und erfüllt:
 - a) **Dompfarrer**: Laut Errichtungsurkunde der Dompfarre Linz (LDBl. 1921, S. 121 ff) "ist die Pfarre liberae collationis Episcopi. Als Dompfarrer wird der Bischof jeweilig ein Mitglied des Linzer Domkapitels auditio Capitulo ernennen, sei es einen Dignitär oder einen einfachen Domkapitular".

Der Dompfarrer ist verantwortlich für die seelsorglichen und gottesdienstlichen Belange im Dom und in der Dompfarre, soweit sie nicht bischöfliche Funktionen oder Funktionen des Domkapitels betreffen.

b) **Bußkanoniker:** Gemäß Can. 508 § 1 CIC muß es in jeder Diözese einen "Canonicus Paenitentiaris" geben. Er wird vom Bischof frei ernannt. Er besitzt kraft seines Amtes ordentliche Beichtvollmacht, die er nicht delegieren kann.

c) Der **Canonicus theologus** ("Domtheologe") vertritt die Anliegen der Kath.-Theol. Hochschule Linz im Konsistorium und leitet die Absichten der diözesanen Leitung dorthin weiter.

d) Der **geschäftsführende Obmann des Dombauvereines** wird vom Bischof frei ernannt. Er verwaltet die finanziellen Mittel des Vereines und überwacht im Einvernehmen mit dem Domkustos die notwendigen Bau- und Instandhaltungsarbeiten an der Domkirche.

e) Der **Verwalter** der Güter des Domkapitels wird durch das Domkapitel gewählt. Er übt gemäß den Beschlüssen des Domkapitels bzw. nach der Geschäftsordnung seine Aufgaben aus. Über wichtigere Vorgänge berichtet er bei den Kapitelsitzungen.

f) Der **Notar** des Kapitels ist zuständig für den Schriftverkehr des Kapitels und die Archivierung bedeutenderer Korrespondenz, ebenso für die Abfassung des Protokolls der Kapitelsitzungen, sowie für die Mitunterzeichnung oder Gegenzeichnung offizieller Schriftstücke.

VII. Kapitelsitzungen

1. Die Kapitelsitzungen werden vom Dompropst einberufen, und zwar in der Regel einmal im Monat, soweit nicht wichtige Behandlungsgegenstände eine außerordentliche Zusammenkunft erfordern; er leitet auch die Sitzungen.

2. Für die Einberufung, für eventuelle Abstimmungen oder Wahlen gelten die allgemeinen Normen des Kirchenrechtes (bes. Can. 113-123, 164, 165 CIC).

3. Der "marianische Kanonikus" wird zu den Kapitelsitzungen eingeladen, hat aber in wirtschaftlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

Der Notar des Kapitels hält das Ergebnis der Sitzungen im Protokoll fest.

VIII. Rechte der Domkapitulare

1. Wohnung und Besoldung:

a) Den Kanonikern "kaiserlicher Stiftung" steht im Domherrenhof (Linz, Rudigierstraße 10) ein vorzügliches Wohnrecht zu.

b) Die Kanoniker "kaiserlicher Stiftung" werden aus den Erträgen der Güter des Domkapitels besoldet. Sollten die Einkünfte dazu nicht ausreichen, wird von der Diözesanfinanzkammer die entsprechende Ergänzung zugeschossen.

c) Der "Marianische Kanonikus" bezieht sein Gehalt von der Diözesanfinanzkammer.

2. Kleidung und Abzeichen:

a) Als Kapitelskleidung ist allen Kanonikern gemeinsam: violett gesäumter (paspielter) Talar mit violetter Zingulum, weißes Rochett, dazu Mozzetta und Birett in violetter Farbe.

b) Die drei Dignitäre tragen dazu ein vergoldetes Kreuz an goldener Kette und einen Ring. Zur Feier der Liturgie können sie einen violetten Talar tragen.

c) Die übrigen Kanoniker tragen das emaillierte Kreuz als "Signum Capituli".

3. Jeder Domherr hat das Recht auf Beisetzung in der Begräbnisstätte des Domkapitels auf dem Friedhof in Linz.

IX. Kapitelsiegel

Das Domkapitel besitzt ein eigenes Siegel, das der Dompropst führt und verwahrt.

X. Ausscheiden aus dem Domkapitel

1. Jeder Domkapitular kann aus eigenem Antrieb auf sein Kanonikat verzichten.

2. Ein Domkapitular soll sein Kanonikat dem Bischof zur Verfügung stellen, wenn er gesundheitlich so beeinträchtigt ist, daß er dauernd seine Verpflichtungen als Domkapitular nicht mehr erfüllen kann, ferner wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat. Die (schriftlich) eingereichte Verzichtserklärung (Resignation) bedarf der Annahme durch den Bischof.

3. Die gemäß X/1 Ausscheidenden verzichten auf die Rechte und Privilegien der Kanoniker. Wenn ein Domkapitular gemäß X/2 aus dem Kapitel ausscheidet, wird er "Canonicus emeritus".

XI. "Canonici emeriti" und "Canonici honorarii"

1. Die "Canonici emeriti" behalten das Recht auf Kleidung und Abzeichen der Domkapitulare nach Maßgabe ihrer letzten Funktion weiter.

2. Der Lebensunterhalt der aus dem Domkapitel Ausscheidenden wird durch die Diözesanfinanzkammer gewährleistet.

3. Die Domkapitulare, die eine Wohnung im Domherrenhof innehaben, behalten darin auch nach ihrer Emeritierung das Wohnrecht.

4. Die "Canonici emeriti" werden gebeten, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten weiterhin liturgische Dienste und Aufgaben im diözesanen Bereich zu übernehmen.

5. Dem Diözesanbischof steht es frei, nach Anhören des Domkapitels oder auf Vorschlag des Kapitels Priester aufgrund außerordentlicher Verdienste um die Diözese Linz zu Ehrendomherren zu ernennen. Ihre Zahl darf sechs nicht übersteigen. Die Ernennung zum Ehrendomherrn bedeutet eine besondere Auszeichnung mit dem Recht, zum schwarzen Talar mit schwarzem Zingulum eine violette Mozzetta sowie ein violettes Birett und das Kapitelsignum zu tragen und an liturgischen Diensten und Feiern in dieser Kleidung teilzunehmen.

ANMERKUNGEN:

1 OAL, Domkapitelarchiv, Sch. 1, Fasc. I/A/1, 1816 ex 1817.

2 OAL, Domkapitelarchiv, Sch. 1, Fasc. I/A/2. Abgedruckt in: LDBl. 47 (1901), Nr. 6, 65-67.

3 OAL, Domkapitelarchiv, Sch. 1, Fasc. I/A/4. (Lateinischer Text in: F. SCHEIBELBERGER, Ergänzungen zum Linzer Diözesanblatt Bd. 1, Linz 1874, 7-9).

4 LDBl. 131 (1985), Nr. 3, 39-42.